

Meldeformular im Rahmen des Meldeverfahrens für unselbständige Erwerbstätige EU/EFTA im erotischen Bereich in einem Etablissement

Bei Sexarbeitenden, die in einem Etablissement arbeiten, wird grundsätzlich von einem unselbständigen Arbeitsverhältnis im ausländerrechtlichen Sinne ausgegangen. Somit gilt der/die Betreiber*in eines Etablissements, im Rahmen der Ausländergesetzgebung, als Arbeitgeber, auch dann, wenn lediglich Zimmer vermietet werden.

Diese Betrachtungsweise gilt unabhängig von der konkreten privatrechtlichen Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen dem/der Betreiber*in und der/die Sexarbeiter*in. Ob und in welchem Umfang auf die Arbeit der ausländischen Personen Einfluss genommen wird oder nicht, ist nicht entscheidend.

Damit ist der/die Betreiber*in eines solchen Betriebes auch persönlich verantwortlich für die rechtzeitige Einholung der notwendigen ausländerrechtlichen Bewilligungen aller im Betrieb tätigen ausländischen Personen. Im Meldeverfahren ist der/die Betreiber*in verantwortlich dafür, dass die Meldung rechtzeitig – sprich ein Tag vor Stellenantritt – erfolgt. Auf diese rechtliche Pflicht kann durch zivilrechtliche Verträge nicht verzichtet werden.

Ebenfalls hat der/die Betreiber*in des Etablissements, die in seinem/ihrem Betrieb tätigen Personen bezüglich Kranken- und Unfallversicherung, Sozialversicherung und Steuern zu informieren. Es wird auf das **Merkblatt der unselbständigen Erwerbstätigen EU/EFTA im erotischen Bereich in einem Etablissement verwiesen.**

Meldeverfahren

Bei einem erwerbstätigen Aufenthalt bis zu **90 Tagen pro Kalenderjahr** ist nebst den einzureichenden Gesuchsunterlagen gemäss diesem Meldeformular das Online Meldeverfahren zu benutzen – siehe www.sem.admin.ch – Themen – Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA – Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit.

Unvollständige Unterlagen oder eine fehlende Online-Meldung können nicht bearbeitet werden.

Weitere Meldepflichten

Eine vorzeitige Abreise während des bewilligten Meldeverfahrens ist rechtzeitig bei der zuständigen Migrationsbehörde zu melden, damit die Arbeitsperiode entsprechend angepasst werden kann.

Sollte die Stelle nicht angetreten werden, ist dies umgehend bei der zuständigen Migrationsbehörde zu melden.

Gesuchsunterlagen

Die Betreiber*innen haben **ein Tag vor Stellenantritt** die folgenden Unterlagen vollständig und unterzeichnet bei der zuständigen Migrationsbehörde einzureichen:

- gut lesbare Kopie des gültigen heimatlichen Reisedokumentes
- Meldeformular (vollständig ausgefüllt → Pflichtfelder)

Gespräche

Nach Erhalt der vollständigen Unterlagen und der Online-Meldung kann die/der Sexarbeiter*in zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden.

Name und Vorname des/der Sexarbeiters*in

E-Mail-Adresse des/der Sexarbeiters*in

Mobil-Nr. des/der Sexarbeiters*in

Arbeitsname des/der Sexarbeiters*in

Mietdauer (Aufenthaltsdauer) vom bis

Arbeitsadresse (Strasse und Haus-Nr)

Arbeitsadresse (PLZ und Ort)

Name des Studios

Stockwerk Anzahl Zimmer

Betriebsinhaber*in (Name, Vorname)

Datum

Unterschrift des/der Betreibers*in

Datum

Unterschrift des/der Sexarbeiters*in: